



BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 5:

Ortsrecht der Gemeinde Weisenbach

⇒ Neufassung der Benutzungsordnung für die kommunale Schulkindbetreuung der Gemeinde Weisenbach

a) SACHVERHALT

Die bisherige Benutzungsordnung für die kommunale Schulkindbetreuung an der Johann-Belzer-Schule ab dem Schuljahr 2016/2017 wurde am 19. Oktober 2016 vom Gemeinderat beschlossen.

In den letzten Jahren hat sich die Anzahl der betreuten Schülerinnen und Schüler in der Schulkindbetreuung stetig erhöht. Im Schuljahr 2023/2024 wurden bis zu 37 Schülerinnen und Schüler betreut. Im aktuellen Schuljahr 2024/2025 sind dies bis zu 47 Schülerinnen und Schüler.

Aus diesem Grund sollten insbesondere im Anmeldeverfahren und im Ummeldeverfahren zur Verbesserung der Organisation der Schulkindbetreuung Änderungen erfolgen.

Im **Anmeldeverfahren** sind folgende Änderungen vorgesehen:

Neuanmeldungen sind nur bis zum 01. März für das kommende Schuljahr mit Beginn des ersten Schultages möglich.

Unterjährige Anmeldungen sind nicht möglich.

Spätere Neuanmeldungen sind grundsätzlich nur im Falle von Zuzügen möglich (sofern es das Platzangebot ermöglicht).

Durch diese Änderungen im Anmeldeverfahren soll frühzeitig der Bedarf nach weiteren Betreuungsplätzen ermittelt werden.

Aufgestellt: Weisenbach, 15.01.2025  Werner Krieg Leitung der Finanz- und Personalverwaltung	Sichtvermerk: Weisenbach, 15.01.2025  Daniel Retsch Bürgermeister	Ausschuss genehmigt - abgelehnt am Gemeinderat genehmigt- abgelehnt am
---	---	---

Im **Ummeldeverfahren** sind folgende Änderungen vorgesehen:

Ummeldungen sind ausschließlich schriftlich zum 01. Oktober und zum 01. März möglich.

Dadurch soll die Anzahl der unterjährigen Ummeldungen reduziert werden.

Abmeldungen müssen schriftlich mit einer Frist von mindestens 4 Wochen zum Monatsende erfolgen (wie bisher).

Außerdem wurden die Regelungen zum Ausschluss von Schülern neu gefasst.

Der Elternbeirat der Johann-Belzer-Schule wurde in seiner Sitzung am 17. Dezember 2024 zu den vorgesehenen Änderungen angehört.

Die Neufassung der Benutzungsordnung für die kommunale Schulkindbetreuung der Gemeinde Weisenbach soll für das Schuljahr 2025/2026 gelten.

Ab September 2026 treten neue gesetzliche Regelungen/Rahmenbedingungen in Kraft:

Das „Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter“ (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) trat am 12. Oktober 2021 in Kraft. Dieses Gesetz verfolgt die Zielsetzung, dass eine Verbesserung der Infrastruktur für ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote gewährleistet wird.

Ein Anspruch nach dem Ganztagsförderungsgesetz besteht für jedes Grundschulkind der Klassenstufen 1 bis 4, einschließlich der Schulferien bis zum Eintritt in die 5. Klasse und wird ab dem Schuljahr 2026/2027 eingeführt, beginnend in Klassenstufe 1.

Dabei besteht der Anspruch an allen fünf Werktagen, die Schultage sind und umfasst 8 Zeitstunden pro Tag, einschließlich der Unterrichtszeit.

Der Rechtsanspruch gilt auch für die Zeit der Schulferien. Auf Landesebene können Schließzeiten von bis zu vier Wochen im Jahr vorgesehen werden, die in den Schulferien liegen müssen. Eine endgültige Regelung steht in Baden-Württemberg noch aus.

Die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen ab dem Schuljahr 2026/2027 stellt für die Gemeindeverwaltung und die Schulleitung eine große Herausforderung dar.

b) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat beschließt die beiliegende Benutzungsordnung für die kommunale Schulkindbetreuung der Gemeinde Weisenbach an der Johann-Belzer-Schule, beginnend ab dem 1. Februar 2025.

Anlage:

Benutzungsordnung für die kommunale Schulkindbetreuung der Gemeinde Weisenbach an der Johann-Belzer-Schule

**BENUTZUNGSORDNUNG
FÜR DIE KOMMUNALE
SCHULKINDBETREUUNG
DER GEMEINDE WEISENBACH AN
DER JOHANN-BELZER-SCHULE**

VOM 23. JANUAR 2025

**§ 1
Träger**

- (1) Für die Grundschülerinnen und Grundschüler in Weisenbach wird eine Betreuung vor und nach dem Unterricht im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ angeboten.
- (2) Während der von der Gemeinde festgelegten Schulferienwochen wird eine Ferienbetreuung angeboten.
- (3) Träger der in der Benutzungsordnung aufgeführten Betreuungsangebote ist die Gemeinde Weisenbach.

**§ 2
Betreuungsangebot**

- (1) Das Angebot der verlässlichen Grundschule wird eingerichtet, wenn mindestens fünf verbindliche Anmeldungen zu Beginn des Schuljahres vorliegen. Die Höchstbelegungszahlen der Gruppen werden durch die Verwaltung nach den jeweiligen Gegebenheiten, z.B. Größe der zur Verfügung stehenden Räume, festgelegt.
- (2) Das Angebot einer Ferienbetreuung wird eingerichtet, wenn mindestens fünf verbindliche Anmeldungen vorliegen. Maximal können 15 Kinder gleichzeitig betreut werden.

§ 3 Betreuungsinhalt

- (1) Die Einrichtung der Betreuungsangebote trägt den Bedürfnissen von Eltern Rechnung, die auf Grund beruflicher und anderer Verpflichtungen eine ergänzende Betreuung ihrer Grundschul Kinder benötigen.
- (2) Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schulkinder sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schulkindern werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Unterricht findet nicht statt.

§ 4 Anmeldung, Abmeldung, Ummeldung

- (1) Die Anmeldung, die Abmeldung und die Ummeldungen erfolgen schriftlich mit dem entsprechenden Formular bei der Gemeindeverwaltung Weisenbach.
- (2) Neuanmeldungen für das kommende Schuljahr sind nur bis zum 01. März möglich. Der Beginn der Betreuung ist der erste Schultag. Unterjährige Anmeldungen sind nicht möglich.
- (3) Spätere Neuanmeldungen sind grundsätzlich nur im Falle von Zuzügen möglich.
- (4) Ummeldungen sind ausschließlich schriftlich zum 01. Oktober und zum 01. März möglich.
- (5) Abmeldungen müssen schriftlich mit einer Frist von mindestens 4 Wochen zum Monatsende erfolgen.
- (6) Ihr Kind bleibt automatisch in der Schulkindbetreuung angemeldet, bis Sie das Kind schriftlich abmelden oder es das 4. Schuljahr abschließt.

§ 5 Ausschluss

- (1) Aus wichtigem Grund kann ein Kind vorübergehend vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Der Anspruch der Gemeinde Weisenbach auf Benutzungsgebühren bleibt unberührt davon.
- (2) Die Gemeinde kann das Benutzungsverhältnis aus einem wichtigen Grund mit Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung aller Interessen die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses in der Einrichtung nicht weiter zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
 1. Bei Zahlungsrückständen der Betreuungsgebühr für mehr als zwei aufeinanderfolgende Monate
 2. Sofern sich das Kind nicht in die Ordnung der Betreuungsangebote einfügt oder Verhaltensauffälligkeiten aufweist, die den Rahmen und die Möglichkeit der Betreuung übersteigen oder eine erhebliche Gefährdung anderer Kinder verursachen
 3. Bei wiederholter Nichtbeachtung der in dieser Benutzungsordnung für die Erziehungsberechtigten festgesetzten Verpflichtungen.

§ 6 Betreuungszeiten

- (1) Die Gemeinde Weisenbach bietet für alle Schülerinnen/Schüler ein Mittagessen (Mensa) und eine Betreuung während der Einnahme des Mittagessens an. Das Mittagessen wird gemeinsam in der Mensa der Johann-Belzer-Schule eingenommen.
Das Mittagessen ist kostenpflichtig. Die Kosten für das Mittagessen sind in den Elternbeiträgen nicht enthalten.
- (2) Die Nachmittagsbetreuung von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr von montags bis freitags erfolgt im Schulgebäude der Johann-Belzer-Schule. Die Betreuung findet in der Regel an Schultagen statt, nicht während den Ferien oder an schulfreien Tagen.
- (3) Bei Bedarf wird eine zusätzliche Nachmittagsbetreuung von 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie eine Betreuung vor dem Unterricht angeboten.

- (4) Muss die Verlässliche Grundschule aus einem besonderen Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen werden, erfolgt eine rechtzeitige Unterrichtung der Erziehungsberechtigten. Der Träger ist bemüht, eine über drei Tage hinausgehende Schließung zu vermeiden. Dies gilt nicht bei der Schließung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten.
- (5) Es wird gebeten, Kinder keinesfalls vor Öffnung der Einrichtung zu bringen und pünktlich zu den Schlusszeiten abzuholen. Kinder die alleine nach Hause gehen dürfen, werden pünktlich entlassen.
- (6) Die Ferienbetreuung findet bei Bedarf in der Zeit von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr statt. Es wird gebeten, Kinder bis spätestens 8.00 Uhr zur Betreuung zu bringen. Eine individuelle vorzeitige Beendigung der täglichen Betreuungszeit vor 13.30 Uhr ist bei geplanten Ausflügen nicht möglich.

§ 7

Aufsicht, Haftung

- (1) Die Aufsichtspflicht der Gemeinde beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet, wenn das Kind das Betreuungsangebot verlässt. Die Erziehungsberechtigten erklären schriftlich gegenüber dem Träger, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf.
- (2) Kinder die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals, besteht nicht. Für Kinder die sich ohne Abmeldung aus der jeweiligen Betreuungsform entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.
- (3) Die Gemeinde Weisenbach haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder, die in die Betreuung mitgebracht werden. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
- (4) Für Schäden die von Schulkindern verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

**§ 8
Elternbeitrag**

(1) Der Elternbeitrag beträgt für die Betreuung vor dem Unterricht:

	Bei Betreuung von montags bis freitags	Bei Betreuung an bis zu drei Wochentagen
Für das erste Kind	25,00 Euro	15,00 Euro
Für das zweite Kind	12,50 Euro	6,25 Euro
Für das dritte und alle weiteren Kinder	0,00 Euro	0,00 Euro

(2) Für die Betreuung nach dem Unterricht im Zeitraum von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr wird folgender Elternbeitrag erhoben:

	Bei Betreuung von montags bis freitags	Bei Betreuung an bis zu drei Wochentagen
Für das erste Kind	50,00 Euro	30,00 Euro
Für das zweite Kind	25,00 Euro	15,00 Euro
Für das dritte und alle weiteren Kinder	0,00 Euro	0,00 Euro

Voraussetzung für die Kinderermäßigung ist, dass die Kinder einer Familie am gleichen Betreuungsangebot in der Grundschule teilnehmen.

Die Elternbeiträge werden für 12 Monate erhoben.

(3) Für die Nachmittagsbetreuung im Zeitraum 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr wird ein Elternbeitrag von

50 Euro/Monat / Kind

erhoben.

(4) Für die Ferienbetreuung an der Johann-Belzer-Schule beträgt der Elternbeitrag

50 Euro / Ferienwoche / Kind

(5) Die Elternbeiträge für die kommunale Schulkindbetreuung sind in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in ein Betreuungsangebot aufgenommen wird.

(6) Der Elternbeitrag ist jeweils im Voraus bis zum 1. des Monats zu zahlen.

- (7) Bei Kündigung oder Aufhebung des Vertrages ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, zu dessen Ende die Kündigung oder Aufhebung wirksam wird.
- (8) Schuldner der Elternbeiträge sind die Erziehungsberechtigten. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Benutzungsordnung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 10 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, beim Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber oder weiteren ansteckenden Krankheiten sind die Kinder zu Hause zu behalten. Eine weitere Betreuung ist erst dann wieder möglich, wenn das Kind mindestens 24 Stunden beschwerde- und fieberfrei ist.
- (2) Ein Läusebefall ist der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. In Gemeinschaftseinrichtungen ist ein Läusebefall dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Erst nach fachgerechter Behandlung mit einem Anti-Läuse-Mittel, nach gründlicher Reinigung des Wohnumfeldes des Kindes sowie nach absoluter Läuse- und Nissenfreiheit darf das Kind die Einrichtung wieder besuchen. Das nach § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz vorgesehene Formular ist auszufüllen und unterschrieben in der Einrichtung abzugeben.

§ 11 Mitbringen von persönlichen Gegenständen

Das Mitbringen von elektronischen Geräten (z.B. Tablets) oder (Spielzeug-) Waffen (z.B. Taschenmesser) ist nicht gestattet. Eine Ausnahme gilt für das Mitbringen von Handys. Diese sollen jedoch während der Betreuung nur eingeschränkt genutzt werden. Eine Erreichbarkeit des Betreuungspersonals für die Eltern ist sichergestellt. Die entsprechende Kontaktnummer wird den Eltern mit der Anmeldebestätigung mitgeteilt.

§ 12 Elternarbeit

- (1) Es wird begrüßt und ist gewünscht, dass die Erziehungsberechtigten Interesse an der Arbeit der Einrichtung zeigen und die Kinder dazu anhalten, sich an die Regeln zu halten.
- (2) Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten wird diese Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt.

§ 13 Versicherung

- (1) Die Kinder sind gesetzlich unfallversichert:
 - Auf dem direkten Weg von zu Hause zur Betreuungseinrichtung und zurück,
 - Während des Aufenthalts in der Betreuungsgruppe
 - Während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes.
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Eltern des Verursachers.
- (4) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.
- (5) Eine private Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

§ 14 Schlussbestimmungen

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung unwirksam oder undurchführbar sein sollten, bleibt die Wirksamkeit der Benutzungsordnung im Übrigen unberührt.

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Februar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die kommunale Schulkindbetreuung der Gemeinde Weisenbach an der Johann-Belzer-Schule vom 19. Oktober 2016 außer Kraft.

Weisenbach, 23. Januar 2025

Daniel Retsch
Bürgermeister